

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN

KT. SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN
SOLOTHURNERSTRASSE NR. 22

GB OLTEN NR. 1248

PLAN NR. 1

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT :

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE : 16. Juni 1983

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM : 24. Juni 1983 BIS : 25. Juli 1983

GENEHMIGT DURCH DEN STADTRAT : 4. August 1983

FÜR DIE RICHTIGKEIT

OLTEN, DEN 28. Nov. 1983

DER STADTAMMANN :

[Handwritten Signature]

DER STADTSCHREIBER:

[Handwritten Signature]



DER REGIERUNGSRAT :

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. **2988** genehmigt.

Solothurn, den 24. OKT. 1983

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Spezielle Bauvorschriften zum Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22

Aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, des Baureglementes der Stadt Olten, erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für die Parzelle GB Olten Nr. 1248 folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan schwarz punktiert umrandete Gebiet.
2. Der Neubau GB 1248 hat sich in das Gesamtbild der angrenzenden Häuserzeile harmonisch einzufügen, dies gilt namentlich für die Gestaltung der Fassaden, Dachausbildung und Materialwahl (verputztes Mauerwerk, Ziegeldach, Fenster- und Türeinfassungen).

Der beiliegende Fassadenplan gilt als Richtlinie. Aenderungen, welche zu einer Verbesserung führen, sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens möglich.

Die bereinigten Fassadenpläne, welche auch Aufschluss über die verwendeten Materialien geben müssen, sind der Altstadt- und Baukommission rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Im Erdgeschoss dürfen keine Wohnungen erstellt werden. Es ist ein Wohnflächenanteil von minimal 30% vorgeschrieben.
4. Die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Baureglementes.
5. Radio- und Fernschanlagen sind an die Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
6. Der Gestaltungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
7. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften des Baureglementes.
8. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Olten, 16. Juni 1983/4. August 1983